

Vereinbarung

zwischen

**dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und
dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

sowie

**den folgenden Landesorganisationen der Weiterbildung in
Nordrhein-Westfalen**

1. Arbeitsgemeinschaft Evangelische Familienbildung Westfalen und Lippe
2. Arbeitskreis Bildungsstätten und Akademien in NRW e.V.
3. Arbeitskreis Familienbildung im Deutschen Roten Kreuz NRW
4. Arbeitskreis kommunaler Familienbildungsstätten in NRW
5. Bildungswerk des LandesSportBundes NRW
6. Bildungswerk der Nordrhein-Westfälischen Wirtschaft e.V.
7. Deutsche Angestellten-Akademie NRW
8. DGB-Bildungswerk NRW e.V.
9. Evangelisches Erwachsenenbildung NRW - Landesorganisation
10. Landesarbeitsgemeinschaft für eine andere Weiterbildung e.V.
11. Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben NRW e.V.
12. Landesarbeitsgemeinschaft Demokratischer Bildungswerke
13. Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten und –werke im Rheinland
14. Landesarbeitsgemeinschaft Familien- und Weiterbildung der Arbeiterwohlfahrt in NRW
15. Landesarbeitsgemeinschaft der Familienbildungsstätten im Paritätischen Wohlfahrtsverband
16. Landesarbeitsgemeinschaft für gewerkschaftliche Weiterbildung in NRW e.V.
17. Landesarbeitsgemeinschaft für Katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e.V.
18. Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V.
19. Paritätisches Bildungswerk Landesverband NRW e.V.

über
einen Qualitätsrahmen
zur Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung
von Personal in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten

Präambel

Zentrale Grundlage für die erfolgreiche und den Begabungen und Bedarfen der Schülerinnen und Schüler angemessene Ausgestaltung des Ganztags ist eine fundierte und gemeinsame Qualitätsentwicklung möglichst aller beteiligten Träger, Partner, Lehr- und Fachkräfte. Voraussetzung für erfolgreiche Qualitätsentwicklungsprozesse wiederum sind Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals durch qualifizierte und in Qualitätsentwicklungsprozessen erfahrene Dozentinnen und Dozenten.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW), das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und die unterzeichnenden Landesorganisationen der Weiterbildungsträger in Nordrhein-Westfalen verständigen sich auf einen gemeinsamen Qualitätsrahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten tätiges Personal.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen, Inhalten und Formaten von Weiterbildungsveranstaltungen sowie Absprachen der Parteien dieser Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Qualifizierungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsangeboten.

§ 2

Zielgruppen der Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für den Ganztag

(1) Zielgruppen von Veranstaltungen sind alle im Ganztag tätigen Personen. Dazu gehören

- a. Personen ohne pädagogische Vorbildung,
- b. Personen mit pädagogischer Vorbildung, u.a. mit anerkanntem pädagogischem Fach- und Berufsabschluss,
- c. Personen aus den Gruppen a. und b., die spezifische fachliche Angebote im Ganztag durchführen (z.B. Sport, Musik, Kunst, Handwerk) sowie
- d. Personen mit Leitungs- und Koordinationsfunktion.

- (2) Es wird angestrebt, ausgewählte Veranstaltungen auch zur gemeinsamen Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung für die am Ganzttag beteiligten Berufsgruppen zu nutzen (z.B. Lehrkräfte, pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte der Partner).

§ 3

Inhalte der Veranstaltungen für das Personal im Ganzttag

- (1) Erste Bezugspunkte des Qualitätsrahmens sind das im Auftrag von MSW und MGFFI von der Serviceagentur Ganztägig Lernen Nordrhein-Westfalen (SAG) entwickelte und erprobte Qualitätsentwicklungsverfahren QUIGS (= Qualitätsentwicklung in Ganzttagsschulen), die im Verbundprojekt „Lernen für den GanztTag“ erarbeiteten Fortbildungsmodulen sowie die von verschiedenen Weiterbildungsträgern bereits entwickelten und erprobten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (2) Die Veranstaltungen sind modular aufgebaut. Verschiedene Module können zu Lehrgängen für die in § 2 genannten Zielgruppen zusammengefasst werden. Ein Lehrgang hat einen Umfang von mindestens 40 – 60 Unterrichtsstunden. Unterschieden werden Basis- und Aufbaulehrgänge sowie Lehrgänge für Leitungspersonal.
- (3) Ein Basislehrgang bietet im Schwerpunkt die folgenden Themenfelder:
- a) Ziele und rechtliche Grundlagen von Ganzttagsschulen und Ganzttagsangeboten; Lehrplanbezüge.
 - b) Grundlagen des Schul- und Jugendhilferechts; Sicherheit, Aufsicht und Arbeitsschutz.
 - c) Entwicklung eines gemeinsamen Bildungsverständnisses der am Ganzttag beteiligten Schulen, Partner und Träger, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport.
 - d) Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen; Inhalte und Verfahren individueller Förderung; Sprachförderung; entwicklungs- und lernpsychologische Grundlagen; Arbeit in heterogenen Gruppen.
 - e) Gestaltung von rhythmisierten Lernzeiten; Entwicklung neuer Lernkulturen im Hinblick auf die Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten im Ganzttag; Entwicklung von an den Ganzttag angepassten Hausaufgabenkonzepten.
 - f) Öffnung von Schule und Öffnung zur Schule, Sozialraumorientierung; Grundlagen zur Planung und Organisation themenspezifischer Angebote in Kooperation mit örtlichen Partnern (z.B. Sport, Kultur, Handwerk).
- (4) Ein Aufbaulehrgang bietet eine Vertiefung der Inhalte der Basisqualifizierung und behandelt darüber hinaus die folgenden Themenfelder:

- a) Berücksichtigung von besonderen Förder-, Bildungs- und Erziehungsbedarfen; Umgang mit schwierigen Schülerinnen und Schülern; Sprachförderung; Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs; Gemeinsamer Unterricht.
 - b) Organisations- und Teamentwicklung im Ganzttag.
 - c) Kommunikation und Kooperation in der Schule, im Sozialraum, Konfliktmanagement, Elternarbeit.
 - d) Partizipation (Beteiligung von Eltern und Kindern).
 - e) Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (z.B. Qualitätsanalyse und QUIGS).
- (5) Ein Lehrgang für Leitungspersonal vertieft die Inhalte des Aufbaulehrgangs. Er behandelt darüber hinaus:
- a) Entwicklung von Konzeptionen für den Ganzttag.
 - b) Kommunale Selbstverwaltung; Strukturen freier Träger; Kooperation von Schule, Jugendhilfe, Kultur, Sport und Weiterbildung.
 - c) Regionale Bildungsnetzwerke und Bildungslandschaften, örtliche und überörtliche Qualitätsentwicklungs- und Steuerungsprozesse.
 - d) Leitung von Gruppen; Gesprächs- und Verhandlungsführung; Gremientätigkeiten innerhalb und außerhalb der Schule.
 - e) Finanzierung von Ganzttagsschulen und Ganzttagsangebote; Fundraising und Sponsoring.
- (6) Für alle Zielgruppen können thematische Qualifizierungsangebote, z.B. mit folgenden Inhalten, angeboten werden:
- a) Bewegung, Spiel und Sport im Ganzttag.
 - b) Erste Hilfe am Kind.
 - c) Geschlechtsspezifische Zugangsweisen.
 - d) Gesundheitsförderung und Ernährung; Natur und Umwelt.
 - e) Gestaltung von Lernräumen und Schulgeländegestaltung.
 - f) Kulturelle Bildung und interkulturelle Kompetenzen.
 - g) Kinderschutz.
 - h) Medienkompetenz.
 - i) Trägerspezifische Angebote (z.B. religionspädagogische Inhalte).

§ 4

Weiterbildungsnachweise und Anerkennungsverfahren

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen vergeben in eigener Verantwortung auf der Grundlage dieser Vereinbarung Weiterbildungsnachweise.
- (2) Die Nachweise werden von den Parteien dieser Vereinbarung und ihren Mitgliedseinrichtungen gegenseitig anerkannt. Sie tragen die LOGOS von MSW, MGFFI und der den Nachweis vergebenden Weiterbildungseinrichtung und enthalten den Hinweis: „Dieser Nachweis wird von MSW und MGFFI und den Mitgliedseinrichtungen der anerkannten Landesorganisationen der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen anerkannt.“
- (3) Die Nachweise enthalten Aussagen über die Inhalte der Veranstaltung und die Zahl der erteilten Unterrichtsstunden.
- (4) Die Nachweise können in tätigkeitsvorbereitenden und in tätigkeitsbegleitenden Veranstaltungen erworben werden.
- (5) Bei tätigkeitsvorbereitenden Veranstaltungen empfiehlt sich eine Praxisphase, beispielsweise in Form einer Hospitation.
- (6) Es ist möglich, die Nachweise bei verschiedenen Trägern der unterzeichnenden Landesorganisationen zu erwerben. Es ist möglich, Module bzw. Teilmodule gegenseitig anzuerkennen und ggf. anzurechnen.
- (7) Es ist möglich, Veranstaltungen in Form eines Blended-Learning-Verfahrens anzuerkennen.
- (8) Anerkannt werden auch Nachweise, die in einer von MSW oder MGFFI beauftragten Einrichtung oder in einem weiterbildenden Bildungsgang eines Berufskollegs erworben wurden.
- (9) Erworbene Nachweise werden in dem in der Anlage beigefügten und landesweit einheitlich verwendeten „Weiterbildungspass GanzTag“ zusammengefasst. Die nachträgliche Eintragung bereits ab Januar 2006 erworbener Nachweise in den Weiterbildungspass ist möglich und erwünscht.

§ 5

Dozentinnen und Dozenten

- (1) Die Weiterbildungseinrichtungen achten darauf, dass die Dozentinnen und Dozenten entsprechend dem von ihnen verantworteten inhaltlichen Angebot über folgende Voraussetzungen verfügen:
 - a) Beratungs-, Fort- und Weiterbildungskompetenzen,
 - b) eine pädagogische Qualifikation und Feldkompetenz im Ganztag,
 - c) Kenntnisse bzw. Erfahrungen bei der Anwendung von Verfahren zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

- (2) Die Landesorganisationen führen in eigener Zuständigkeit Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten durch.
- (3) MSW und MGFFI unterstützen die Landesorganisationen bei der Durchführung dieser Aus- und Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen einer gemeinsamen Qualitätsentwicklung.

§ 6

Gemeinsame Qualitätsentwicklung

- (1) MSW, MGFFI und Landesorganisationen der Weiterbildung verständigen sich auf eine gemeinsame Qualitätsentwicklung. Sie erarbeiten gemeinsam Vorschläge für Inhalte und Formate von Veranstaltungen für das Personal im Ganzttag sowie für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Dozentinnen und Dozenten.
- (2) MSW und MGFFI bieten jedes Jahr je Bezirksregierung mindestens eine Veranstaltung in Form eines Austauschforums für Dozentinnen und Dozenten an, die diese auch zu ihrer Aus- und Weiterbildung nutzen können. Bei Bedarf können weitere Veranstaltungen anberaumt werden.
- (3) Die Landesorganisationen der Weiterbildungsträger erklären ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Beteiligung ihrer Einrichtungen an von MSW und MGFFI ggf. in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen. Die Zustimmung der einzelnen Einrichtung zur Teilnahme an einer solchen Untersuchung ist davon unberührt.
- (4) Die Verfahren und Ergebnisse der gemeinsamen Qualitätsentwicklung werden vom MSW in die von ihm geleitete Erweiterte Interministerielle Arbeitsgruppe (erweiterte IMAG) „Ganztag in NRW“ eingebracht und dort beraten. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Gesprächskreises der Landesorganisationen der Weiterbildungsträger werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung Mitglied der erweiterten IMAG.

§ 7

Einbindung in örtliche Qualitätsentwicklungsprozesse

- (1) Die örtlichen Weiterbildungsträger arbeiten mit den Kompetenzteams der Lehrerfortbildung sowie der Fachberatung der Partner der Schule, insbesondere aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, zusammen. Sie beteiligen sich – soweit vorhanden – an örtlichen Qualitätszirkeln.
- (2) Das MSW informiert die untere Schulaufsicht und die Kompetenzteams nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung über deren Ziele und Inhalte und unterstützt sie bei der Zusammenarbeit mit den örtlichen Weiterbildungsträgern.
- (3) Das MGFFI unterstützt in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Zusammenarbeit der örtlichen Fachberatung

von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe mit den Kompetenzteams und den Weiterbildungsträgern.

§ 8

Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Parteien dieser Vereinbarung informieren in ihren Publikationen und Internetseiten über die Ziele und Inhalte dieser Vereinbarung. Angestrebt wird eine möglichst hohe Transparenz der bestehenden Angebote im Interesse der Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Die Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung des Personals ist regelmäßig Gegenstand von Großveranstaltungen zur Qualitätsentwicklung im Ganzttag.

§ 9

Letztverantwortung für die Angebote

Die Letztverantwortung für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen liegt bei den Weiterbildungsträgern.

§ 10

Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung, Haushaltsvorbehalt

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und gilt bis zum 31.12.2012. Eine Verlängerung ist möglich. Die Parteien verständigen sich rechtzeitig über die Fortführung und Weiterentwicklung der Vereinbarung ab 2013.
- (2) Diese Vereinbarung kann zum 31.12. eines Jahres von einer der beteiligten Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung durch eine einzelne Landesorganisation der Weiterbildungsträger bzw. durch MSW und MGFFI gegenüber einer einzelnen Landesorganisation haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung für die anderen Parteien.
- (4) MSW und MGFFI können eine Kündigung nur im gegenseitigen Einvernehmen aussprechen.
- (5) Eine vorzeitige Kündigung, eine Verlängerung über den vereinbarten Geltungszeitraum hinaus, Ergänzungen und Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Haushaltswirksame Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des für die jeweiligen Parteien dieser Vereinbarungen geltenden Haushaltsrecht (Haushaltsvorbehalt).